

Einschreiben

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Vorab per E-Mail an: konsultationen@rtr.at

Betreff: Konsultation zum Entwurf der Nummernübertragungsverordnung 2012

Wien, am 3. Februar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Orange Austria Telecommunication GmbH (nachfolgend „Orange“) erstattet zum Entwurf der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012) binnen offener Frist folgende

STELLUNGNAHME:

Wir begrüßen die Initiative der RTR die rechtlichen Rahmenbedingungen der Mobilportierung den aktuellen Marktgegebenheiten anzupassen, jedoch sollten aus unserer Sicht nachstehende Punkte noch ausgiebig diskutiert werden.

- Ad § 1 Z 2: Auffällig ist, dass der definierte Begriff „Mobiler Telefondienst“ in der NÜV 2012 keine Anwendung findet, fraglich ist jedoch, welche Auswirkungen das Abstellen auf ein exklusives Frequenznutzungsrecht beispielsweise auf MVNO's haben würde.
- Ad § 2: Hierzu ist anzumerken, dass im Falle eines „subsequent porting“ (Weiterportierung einer bereits importierten Rufnummer) das Nutzungsrecht an der Rufnummer dem Kunden nicht vom abgebenden Betreiber sondern vom number range holder überlassen wurde. Auch diese Fälle müssen natürlich von der Verordnung mitumfasst werden. Dies könnte beispielsweise durch folgende Formulierung gewährleistet werden: *„Nummernübertragung ist allen Mobilteilnehmern auf deren Antrag für alle mobilen Rufnummern uneingeschränkt einzuräumen, die dem Teilnehmer vom einem Mobil-Telefondienstbetreiber zur Nutzung überlassen worden und im Netz des abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber technisch eingerichtet oder zur Einrichtung vorbereitet worden sind.“*
- Ad § 3 Abs 1 Z 2: Die Übermittlung des Antrages des Teilnehmers erfolgt nicht in allen Fällen unmittelbar, beispielsweise muss sich ein Serviceprovider der Infrastruktur der Netzbetreiber bedienen, um Anträge übermitteln zu können (Weiterleitung durch Dritte) oder können im Geschäftskundenbereich aufgrund der Vorortbetreuung des Kunden entsprechende Anträge nicht unmittelbar, sondern erst nach Rückkehr des Mitarbeiters in das Unternehmen bearbeitet werden (somit zeitlich nicht unmittelbar). Dies würde die bestehenden Prozesse und Dienstleistungen einschränken, das Wort „*unmittelbare*“ ist daher zu streichen.

Orange Austria Telecommunication GmbH

Brunner Straße 52, Postfach 8, 1210 Wien, Austria
Tel.: +43 1 277 28 0, Fax: +43 1 277 28 3300, info@orange.co.at, www.orange.at
Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105
Bankverbindung: RLB NO-Wien, Kontonummer: 00000699090, BLZ: 32000



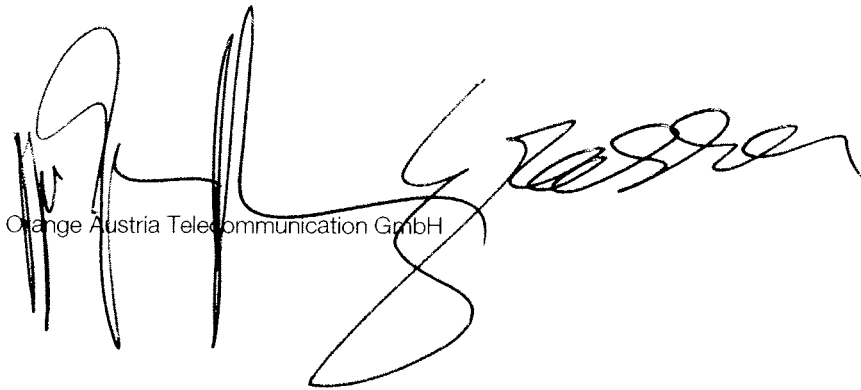
- Ad § 3 Abs 2: Generell ist zu diesem Absatz anzumerken, dass viele Detailregelungen vorgenommen werden, die eng an die tägliche Geschäftspraxis geknüpft sind. Zum Beispiel müssen sich Bearbeitungszeiten an den jeweils aktuellen Geschäftsöffnungszeiten der Mobilfunkshops orientieren. Solche Rahmenbedingungen ändern sich teilweise sehr kurzfristig und sollten daher zwischen den Marktteilnehmern vertraglich vereinbart werden können und nicht starr durch eine Verordnung normiert werden. Wir regen daher an, den Absatz 2 zur Gänze zu streichen. Widrigenfalls sollte – wie bereits dargestellt – von einer „unmittelbaren“ Aushändigung/Übermittlung der NÜVI an den Teilnehmer abgesehen werden (Stichwort: Serviceprovider) und bloß auf eine bevorzugte Aushändigung oder elektronische Übermittlung (per E-Mail) abgestellt werden (der erste Satz des Entwurfes steht aufgrund seiner Ausschließlichkeit mit dem zweiten Satz im logischen Widerspruch). Darüber hinaus kann ein Betreiber gegebenenfalls nur die zeitgerechte postalische „Versendung“ und nicht die „Zustellung“ garantieren. Weiters ist der Großkundenprozess durch eine Portierung von mehr als 25 Hauptrufnummern definiert, was nicht zwangsweise 50 Rufnummern entsprechen muss (z.B. zwei Sprachleitungen, Faxleitung und Sprachbox). Der Terminus „50 Rufnummern“ sollte daher durch „25 Hauptrufnummern“ ersetzt werden.
- Ad § 3 Abs 3 Z 1: Da bei einzelnen Produkten von Geschäftskunden ein Nummerntausch technisch nicht möglich ist, sollte für diese Kundengruppe im Falle einer Portierung eine Kündigung vertraglich vereinbart werden können.
- Ad § 4 Abs 1 Z 4: Da in der Regel die meisten Mobilportierungen zeitnah nach der Ausstellung der NÜVI erfolgen, würden die Kosten einer Prozessänderung den potenziellen Kundennutzen bei weiterem übersteigen. Außerdem verliert die Kosteninformation der NÜVI mit zunehmenden zeitlichen Auseinanderfallen von NÜVI-Ausstellung und Portierung an Richtigkeit. Aus diesem Grund fordern wir eine Beibehaltung des derzeitigen Regimes.
- Ad § 4 Abs 2 Z 7: Insoweit eine Sperre einer Rufnummern aus Gründen des Teilnehmers erfolgt (z.B. Zahlungsverzug), sollte eine Portierung verweigert werden können, um einen Anspruch gegenüber dem Teilnehmer faktisch durchsetzen zu können. Widrigenfalls würde dies zudem den Schutzzweck des § 70 TKG unterlaufen, der dem Betreiber bei Zahlungsverzug unter Setzung einer Nachfrist zur Sperre berechtigt. Könnte in diesem Fall eine Rufnummer portiert werden, wäre die Sperre eine „zahnlose“ Sanktion und könnte der Teilnehmer sein vertragswidriges Verhalten (Zahlungsverzug) bei Beibehaltung der Rufnummer auch gegenüber dem aufnehmenden Betreiber ohne unmittelbare Sanktion fortsetzen. § 4 Abs 2 Z 7 sollte daher nur jene Fälle umfassen, in denen eine Sperre auf Wunsch des Teilnehmers gesetzt wird.
- Ad § 5 Abs 1: siehe Ausführungen zu § 4 Abs 1 Z 4.
- Ad § 7: Eine kundengruppenunabhängige Anwendung des Portiervolumens würde eine technisch aufwendige und dementsprechend kostenintensive Anpassung der bestehenden Schnittstelle hervorrufen. Außerdem könnte eine Großkundenportierung Einfluss auf die Standardportierungen haben. Wir schlagen daher ein Portiervolumen in der Höhe von 1000 Routingeinträgen für Standardportierungen und 1000 Routingeinträgen für Großkundenportierungen vor.
- Ad § 13 Abs 1: Wir begrüßen das generelle Verbot einer Netzansage für alle Kunden, sofern diese sich nicht ausdrücklich dafür aussprechen. Diesbezüglich erlauben wir uns anzumerken, dass die Formulierung des Absatz 1 insbesondere ohne Heranziehung der erläuternden Bemerkungen nur schwer verständlich ist. Im Sinne einer Klarstellung schlagen wir folgende Formulierung vor: *„Es ist untersagt, am Beginn des Gespräches eine Ansage wiederzugeben, sofern diese Ansage abhängig von einer etwaigen Portierung*

der Rufnummer des gerufenen Teilnehmers ist.“

- Ad § 13 Abs 2: Das Recht des Kunden auf Schaltung einer Netzansage sollte nur dann bestehen, wenn das Zielnetz für den Kunden tariflich relevant ist. Insbesondere für Festnetzbetreiber wäre eine generelle Verpflichtung zur Netzansage mit entsprechenden Investitionen verbunden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Orange Austria Telecommunication GmbH